

# Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte (PGR) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im PGR aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:
1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
  2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,
  3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.

In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof
1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des PGR,
  2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarrleitung oder
  3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom PGR und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem PGR mitgeteilt und im Wirkungsbereich des PGR angemessen bekannt gemacht.

Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.

Abs. 3 und 4 werden nicht abgeändert, aus Abs. 3 wird Abs. 4 und aus Abs. 4 wird Abs. 5

- (4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem PGR aus, so tritt als Nachfolgerin die Wahlkandidatin bzw. als Nachfolger der Wahlkandidat mit der nachfolgend höchsten Stimmzahl aus der letzten Wahl an ihre / seine Stelle. Das Nachrücken stellt der PGR fest.
- (5) Sind keine nachrückenden Mitglieder mehr vorhanden oder lehnen diese das Amt ab, so kann der PGR ein neues Mitglied aus den nach der Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Pfarrei wählen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.  
(2) Sie wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

Magdeburg, den 28.06.2024



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

